

**Verhaltenskodex  
für die Mitglieder des Stadtsenats  
und Gemeinderats  
der Stadt Linz**

# Inhaltsverzeichnis

I. Präambel.....	1
II. Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	1
Rechtsstaatlichkeit.....	1
Transparenz .....	1
Objektivität und faire Behandlung .....	2
Integrität.....	2
Verantwortlichkeit .....	2
III. Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen .....	2
Bestechlichkeit – § 304 StGB.....	3
Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung – §§ 305, 306 StGB.....	3
Umgang mit Sponsoring .....	4
IV. Interessenskonflikte vermeiden .....	4
Auf Unparteilichkeit achten und bei Befangenheit reagieren .....	4
Berufsleben .....	5
V. Informationsfreiheit, Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz.....	6
Informationsfreiheit .....	7
Geheimhaltungsverpflichtung.....	7
Datenschutz.....	7
VI. Mandatar*innenförderung .....	8
VII. Konsequenzen bei Verstößen .....	8

## **I. Präambel**

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an alle Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats der Stadt Linz in Ausübung ihrer Ämter.

Die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Linz geloben, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Bestimmungen über die Geheimhaltungsverpflichtung einzuhalten und das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern (§ 10 Abs. 4 StL 1992). Auch die Mitglieder des Stadtsenats geloben die Beachtung der Bundesverfassung, der Landesverfassung und aller übrigen Gesetze sowie eine Erfüllung ihrer Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen (§§ 24 Abs. 1, 29 Abs. 1 StL 1992).

In Anlehnung an dieses Gelöbnis soll dieser Kodex eine Handlungsanleitung für die Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder darstellen, die ihnen das Erkennen und Vermeiden eines verpönten bzw. gesetzwidrigen Verhaltens erleichtern und sie in ihrem Handeln und Tun leiten soll. Er soll demnach auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Korruption leisten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Zuverlässigkeit und Objektivität des Öffentlichen Dienstes und der Politik stärken. Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats tragen dafür mit ihrem Handeln als öffentliche Hand eine besondere Verantwortung.

## **II. Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats sollen sich den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Transparenz, der Objektivität und fairen Behandlung, der Integrität sowie der Verantwortlichkeit verpflichtet fühlen.

### **Rechtsstaatlichkeit**

Die Rechtsordnung ist Grundlage, Maßstab und Grenze des Handelns. Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats haben sich gesetzeskonform zu verhalten und rechtswidrige Beschlüsse und Weisungen zu unterlassen.

### **Transparenz**

Das Handeln der Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder soll transparent, das heißt nachvollziehbar, erfolgen. Bei den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ist sicherzustellen, dass interessierte Personen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zuhören können. Zur bestmöglichen Einbindung der Öffentlichkeit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Gemeinderatssitzungen im Internet zu übertragen. Durch die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen wird der Entscheidungsvorgang für Außenstehende sichtbar und nachvollziehbar. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur erfolgen, soweit dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich ist. Zudem ist die Öffentlichkeit über Vorhaben von allgemeinem Interesse ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren und

sind Auskünfte im Einzelfall zu erteilen, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Geheimhaltungsverpflichtungen, entgegenstehen (siehe dazu näher unter Punkt V.).

### **Objektivität und faire Behandlung**

Entscheidungen sind nach sachlichen und objektiven Kriterien zu treffen. Es ist alles zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, dass jemand in unsachlicher Weise bevorzugt oder benachteiligt wird.

Insbesondere sind überschießende Sprache, unsachliche persönliche Bemerkungen, generell diskriminierende Äußerungen und Pauschalurteile zu vermeiden. Auch sind Freundschaftsdienste, einseitige Parteinahme, Interventionen und Protektionismus, die eine unsachliche Ungleichbehandlung mit sich bringen, abzulehnen.

### **Integrität**

Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats haben darauf zu achten, respektvoll, anständig und fair miteinander und mit anderen umzugehen und die persönliche Integrität jeder und jedes Einzelnen zu wahren. Es besteht kein Raum für Beleidigungen, Diskriminierungen und Belästigungen, weder aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung noch aufgrund von Beeinträchtigungen oder politischer Gesinnung.

Die respektvolle Zusammenarbeit in Stadtsenat und Gemeinderat ist auch über die Grenzen der politischen Gesinnung und fraktionellen Zugehörigkeit zum besten Wohle der Stadt zu fördern und von allen Beteiligten zu unterstützen.

### **Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats übernehmen in ihrer Funktion Verantwortung gegenüber der Stadt Linz und der Allgemeinheit und haben selbst für ihr Verhalten einzustehen. Neben einer möglichen Haftung nach dem Zivil- und Strafrecht können Gemeindeorgane auch im öffentlich-rechtlichen Bereich einer Vielfalt an Verantwortungen bis hin zum Mandatsverlust ausgesetzt sein. Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats haben ihre politische Funktion und Verantwortung gewissenhaft wahrzunehmen und bei allen Handlungen und Entscheidungen darauf zu achten, das Wohl der Stadt zu fördern und einen materiellen, wie auch immateriellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

## **III. Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Die Stadt Linz sowie alle Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder lehnen Korruption strikt ab; sie tragen in ihrem Aufgabenbereich dazu bei, dass korruptes Verhalten keinen Platz hat.

Die einschlägigen Bestimmungen sind vor allem jene der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme (zur Beeinflussung) gemäß §§ 304 ff StGB. Die Strafdrohung für diese Delikte hängt jeweils von der Höhe des Vorteils ab.

### **Bestechlichkeit – § 304 StGB**

Wer für die Vornahme oder Unterlassung eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, macht sich nach § 304 StGB strafbar.

Dem gegenüber ist strafbar, wer einem\* einer Amtsträger\*in für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (Bestechung – § 307 StGB).

### **Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung – §§ 305, 306 StGB**

Wer für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts (§ 305 StGB) oder mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit beeinflussen zu lassen (§ 306 StGB), für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, macht sich im Sinne des § 305 StGB einer Vorteilsannahme oder im Sinne des § 306 StGB einer Vorteilsannahme zur Beeinflussung strafbar.

Dem gegenüber ist strafbar, wer einem\* einer Amtsträger\*in für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts (§ 307a StGB) oder mit dem Vorsatz, ihn\* sie dadurch in seiner\* ihrer Tätigkeit zu beeinflussen (§ 307b StGB), einen ungebührlichen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (Vorteilszuwendung – § 307a StGB, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung – § 307b StGB).

Ein Vorteil muss nicht zwingend in Geld oder Wertgegenständen bestehen, sondern kann alles sein, was einen selbst oder Angehörige bzw. Freunde in irgendeiner Form materiell wie auch immateriell besserstellt.

Beispiele dafür sind: Sachgeschenke, Trinkgelder, Gutscheine, Urlaubsreisen, Eintrittskarten, erhebliche, das übliche Maß übersteigende Rabatte, Jobangebote, kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften.

Grundsätzlich birgt jede Vorteilsannahme die Gefahr und den Verdacht der Korruption in sich. Daher ist auch die wirksamste Methode, Korruption zu verhüten, jede Form von Begünstigungen, Vorteilen und Geschenken, die man in Ausübung des politischen Mandats erhält, abzulehnen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass nie der Anschein erweckt wird, der Vorteil oder die Teilnahme an einer Veranstaltung stehe im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft. Auch bei privaten Zuwendungen sollte kritisch geprüft werden, ob mit diesen Erwartungen an die Amtsausübung geknüpft sind.

Keine ungebührlichen Vorteile sind

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder
- die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der\*die Amtsträger\*in oder eine Person aus dem Familienkreis des\*der Amtsträgers\*Amtsträgerin<sup>1</sup> keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
- orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts.

Nimmt daher ein\*e Amtsträger\*in etwa an einer Veranstaltung teil, die von amtlichem Interesse ist, so darf er\*sie Vorteile, die im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt werden, annehmen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, an denen der\*die Amtsträger\*in aufgrund von politischen Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt. Dazu zählt z.B. auch die Teilnahme des\*der Bürgermeisters\*Bürgermeisterin oder anderer Gemeindevertreter\*innen, denen eine Repräsentationsverpflichtung zukommt, an einer für die Gemeinde relevanten Veranstaltung. Abgesehen von einer politischen Repräsentationszuständigkeit kann das berechnigte Interesse an der Teilnahme an einer Veranstaltung aber auch im sachlichen Konnex zum Aufgabenbereich von Amtsträger\*innen begründet sein.

### **Umgang mit Sponsoring**

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen durch einen Sponsor, der in der Regel neben der Förderung der öffentlichen Aufgabe bzw. der öffentlichen Einrichtung auch eigene wirtschaftliche Interessen (z.B. Ansehensgewinn oder Präsenz in der Öffentlichkeit) verfolgt.

Dabei ist darauf zu achten, die Abhängigkeit vom Sponsoring zu vermeiden, um die Objektivität zu sichern. Sponsoring scheidet aus, wenn auch nur der Anschein der Beeinflussbarkeit entstehen könnte. Sponsoring- und Spendenaktivitäten dürfen auch nicht der Umgebung des Verbots der Vorteils- bzw. Geschenkkannahme dienen.

## **IV. Interessenskonflikte vermeiden**

### **Auf Unparteilichkeit achten und bei Befangenheit reagieren**

Entscheidungen sind grundsätzlich nur nach sachlichen und objektiven Kriterien zu treffen. Es können jedoch Situationen auftreten, in denen persönliche oder wirtschaftliche Interessen mit den Interessen der Stadt Linz in Konflikt geraten (können). Diese Situationen erfordern einen offenen und transparenten Umgang, um auch nur den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Nach § 41 StL 1992 sind die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Ergänzung um Familienkreis durch MDion/Präsidium aufgrund Novelle des StGB durch KorrStrÄG 2023 (BGBl. I Nr. 100/2023); in Kraft mit 1. September 2023.

- in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
- in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Diese Befangenheitsgründe gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des\*der Bürgermeisters\*Bürgermeisterin und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenats sowie der übrigen Organe der Stadt.

Ist ein Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied in einer Angelegenheit befangen, hat es seine Befangenheit selbst wahrzunehmen. Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats sind für das Vermeiden, Erkennen und Geltendmachen ihrer Befangenheit und die Folgen eines unsachlichen Vorgehens selbst verantwortlich. Im Zweifel hat das Kollegialorgan Stadtsenat bzw. Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Kein Fall von Befangenheit liegt vor, wenn generelle Verwaltungsakte, wie etwa ortspolizeiliche Verordnungen, verhandelt werden. Befangenheit liegt auch dann nicht vor, wenn Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind. Für gewisse Tagesordnungspunkte, wie z.B. für Wahlen, ist keine Befangenheit anzuwenden, da sie keine konkrete Privatinteressen berührende Verhandlungsgegenstände sind.

## **Berufsleben**

### **Nebenbeschäftigungen bei Stadtsenatsmitgliedern**

Mitglieder des Stadtsenats dürfen nach § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindebezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) während ihrer Amtstätigkeit grundsätzlich keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Mitglieder des Stadtsenats haben eine etwaige Berufstätigkeit unverzüglich nach Amtsantritt dem Gemeinderat anzuzeigen. Genehmigt der Gemeinderat die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluss des Gemeinderats einzustellen (§ 2 Abs. 2 Oö. Gem-BezG 1998 i.V.m. § 2 Abs. 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)). Genehmigt der Gemeinderat die Berufsausübung, kann diese entsprechend beibehalten werden.

Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Stadtsenats während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit nur mit Genehmigung des Gemeinderats beginnen (§ 2 Abs. 2 Oö. Gem-BezG 1998 i.V.m. § 2 Abs. 3 Unv-Transparenz-G).

Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht (§ 2 Abs. 4

Oö. Gem-BezG 1998).

Die Mitglieder des Stadtsenats dürfen während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz (§ 4 Unv-Transparenz-G).

Mitglieder des Stadtsenats können eine der genannten leitenden Stellungen aber mit Zustimmung der Gemeindevertretung bekleiden (§ 8 Unv-Transparenz-G). Hierfür hat das betreffende Mitglied des Stadtsenats dem Gemeinderat die Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Amtsantritt, wenn die Bestellung auf eine solche Stelle jedoch erst nach dem Amtsantritt erfolgte, innerhalb eines Monats nach der Bestellung, anzuzeigen (§ 8 Unv-Transparenz-G i.V.m. § 1 Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz). Der Gemeinderat hat daraufhin über die Zulässigkeit einer solchen Betätigung binnen einer Frist von drei Monaten zu entscheiden (§ 2 Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz).

Diese Anzeige- und Zustimmungspflicht gilt nicht, wenn die Stadt Linz an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und der Stadtsenat erklärt, es sei im Interesse der Stadt gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätigt (§ 5 Abs. 1 Z 2 Unv-Transparenz-G i.V.m. § 1 Abs. 2 Oö. Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz). Unter diesen Voraussetzungen können die Mitglieder des Stadtsenats eine leitende Stelle im Sinne des § 4 Unv-Transparenz-G ohne Anzeige bekleiden.

Auch bei genehmigten Nebenbeschäftigungen sowie bei der Tätigkeit in Vereinen ist auf mögliche Interessenskollisionen zu achten und eine etwaige Befangenheit von sich aus wahrzunehmen (siehe oben zur Befangenheit).

### **Berufliche Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder**

Mitglieder des Gemeinderats haben auf mögliche Interessenskollisionen zwischen ihrer beruflichen Tätigkeit oder einem Engagement im Vereinswesen und der Ausübung ihres Amtes zu achten und eine etwaige Befangenheit von sich aus wahrzunehmen (siehe oben zur Befangenheit).

## **V. Informationsfreiheit, Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Informationsfreiheit und Geheimhaltungsverpflichtungen wie auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben oftmals in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. Es ist daher in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung aller betroffenen Interessen vorzunehmen.

## **Informationsfreiheit**

Mit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) mit 1. September 2025 wurde eine Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Für die Veröffentlichung von Informationen ist jenes Organ zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip). Für die Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört. Die Organe der Stadt haben die Zuständigkeit zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und des Zugangs zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes auf den\*die Bürgermeister\*in übertragen. Auch wenn somit die Mitglieder des Kollegialorgans keine Informationspflicht trifft, können und sollen sie im Sinne der vollen Transparenz Auskünfte erteilen, sofern keine Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

## **Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats sind nach §§ 13 Abs. 4, 24a Abs. 1, 47 Abs. 7 StL 1992 zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe (zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen) erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder haben insbesondere auch auf die Wahrung der ihnen im Zuge Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten. So ist bei der Erteilung von Auskünften auch auf die wirtschaftlichen Interessen von Unternehmungen, mit denen die Stadt Linz Geschäfte abschließt oder Verhandlungen führt, zu achten, um auch Wettbewerbsverzerrungen für diese Unternehmungen hintanzuhalten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich unbegrenzt und gilt auch über die Dauer der Ausübung des Amtes hinaus.

Verletzungen einer Pflicht zu Geheimhaltung sind nach § 310 StGB strafbar.

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den\*die Bürgermeister\*in ist möglich, wenn dies durch öffentliche Interessen, insbesondere durch Interessen der Rechtspflege, gerechtfertigt ist.

## **Datenschutz**

Der Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind wesentlich für das Vertrauen der Allgemeinheit in den öffentlichen Dienst.

Der Umgang mit persönlichen Daten ist auf bestimmte, festgelegte, eindeutige Zwecke beschränkt, die sich aus einer dienstlichen Notwendigkeit ergeben, und erfolgt in Übereinstimmung

mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen oder aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrages.

Die Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder haben sicherzustellen, dass schutzbedürftige Interessen der betroffenen Personen nicht verletzt und mit äußerster Sorgfalt behandelt werden.

## **VI. Mandatar\*innenförderung**

Die Mandatar\*innenförderung dient der Förderung der inhaltlichen Arbeit der Mandatar\*innen. Dazu erhält jede Fraktion einmal jährlich neben einem Ersatz für Basiserfordernisse auch eine Förderung je Gemeinderats- oder Stadtsenats-Mandat. Gleiches gilt für Mandatar\*innen, die keine Fraktion bilden (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016).

Die gewährten Gelder sind für die Förderung der inhaltlichen Arbeit zu verwenden (beispielsweise für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Recherchearbeit zu politischen Themen, Beantwortung von Anfragen, Information der Öffentlichkeit etc.). Die Mittelverwendung ist fraktionsintern zu vereinbaren und fraktionsverantwortlich abzuwickeln. Die Fraktion hat dabei sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist nach § 153b StGB (Förderungsmissbrauch) auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

## **VII. Konsequenzen bei Verstößen**

Die Grundsätze und Regeln dieses Verhaltenskodex sind Teil des Selbstverständnisses der Stadt Linz. Verstöße gegen diese Verhaltenspflichten betreffen nicht nur die Stadt Linz, sondern können auch persönlich schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.

Bei Handlungen, die nicht im Einklang mit dem vorliegenden Kodex stehen, ist daher neben etwaigen Auswirkungen auf das Mandat auch mit zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.